



## **Geschäftsordnung der EZG Bio-Getreide OÖ – für Mitglieder**

(Version 4, gültig ab 01.07.2018)

Folgende Regeln betreffen Anlieferungen unserer Mitglieder in unseren Gemeinschaftslagern seit der Ernte 2017, und ergänzen die Statuten des Vereines und die Vereinbarung zur bäuerlichen Lagerung.

Nur Mitglieder der Erzeugergemeinschaft (die Mitgliedschaft bedarf der Schriftform) können in unseren Gemeinschaftslagern anliefern.

### **Ablauf Anlieferung**

Der Lieferant verpflichtet sich mit seiner Erntemeldung fix und verbindlich, seine angeführten Kulturen und Mengen über die EZG Bio-Getreide OÖ zu vermarkten.

Anlieferungen können nur mit gültigem Bio-Zertifikat übernommen werden. Nach Vorliegen des Zertifikates werden die Lieferanten zur Anlieferung bei unseren Gemeinschaftslagern freigegeben. Ebenso ist das Zertifikat bei Übernahme dem Lagerhalter vorzuweisen.

Der Transport zur Lagerstelle ist vom liefernden Landwirt zu tragen. Ebenso die Trocknungskosten. Die Ware wird mit max. 13,5 % Feuchtigkeit eingelagert (ausgenommen Sojabohnen 12,5% und Sonderkulturen).

Die Zuteilung der Lagerstelle erfolgt schriftlich durch die EZG aufgrund der Erntemeldungen. Anlieferungen müssen unmittelbar nach der Ernte im zugeteilten Gemeinschaftslager erfolgen. Später eintreffende Lieferungen können nicht mehr akzeptiert werden (Qualitätsmängel).

Der anliefernde Betrieb darf bei Bemusterung und Bestimmung der Qualitätskriterien anwesend sein. Die Ergebnisse müssen einsehbar sein. Qualitäts- und Mengenangaben am Einlagerungsprotokoll gelten für die Abrechnung als verpflichtend und werden mit Unterschrift bestätigt, falls unter „Anmerkungen“ keine Abweichungen vermerkt sind. Spätere Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden.

Seitens der Lagerhalter besteht keine Übernahmepflicht. Es liegt im Ermessen des Lagerhalters bei starken Qualitätsabweichungen (extreme Verunkrautung, Pilzbefall, Feuchtigkeit ...) die Ware nicht zu übernehmen. Die Erzeugergemeinschaft ist aber auch in diesen Fällen bemüht, eine alternative Vermarktung zu finden.

### **Behinderung der Meldungserfüllung**

Aus Leistungsstörung, die mit Streiks, Aussperrung, Aufruhr, inneren Unruhen, Kriegsereignisse, Erdbeben, Überschwemmungen, Pflanzenkrankheiten, und allen sonstigen Arten höherer Gewalt unmittelbar zusammenhängen, werden keine Schadenersatzansprüche bzw. Mengenverpflichtungen hergeleitet.

Fälle höherer Gewalt sind der EZG sofort schriftlich bekannt zu geben. Sollte sich die angeführte Liefermenge aus welchem Grund auch immer verringern, so ist dies der EZG unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

### **Auszahlung**

Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass Umsätze unserer Lieferanten mittels Gutschrift abgerechnet werden.

Fixpreise zum Erntezeitpunkt können nicht vereinbart werden. Die Abrechnung erfolgt nach Verkauf der Ware aufgrund des erwirtschafteten Ergebnisses (Poolingsystem) im Frühjahr des Folgejahres. Auszahlungen je nach vereinbarten Auszahlungsvarianten.